



Reglement für die **Kostenbeteiligung für die Vertretung bei internationalen Meetings**

Der Vorstand von EYP Schweiz erlässt gestützt auf §11 der Vereinsstatuten und unter Berücksichtigung von §26 folgendes Reglement:

- §1 Der Vorstand kann für seine Vertretung an einem internationalen Meeting eine Kostenbeteiligung aussprechen.
- §2 Die Kostenbeteiligung betrifft nur Meetings bei denen Traktanden behandelt werden, von welchen EYP Schweiz direkt und im besonderen Masse betroffen ist. Grundsätzlich handelt es sich dabei um BNC Meetings.
- §3 Sofern das Meeting zeitgleich mit einer Session stattfindet und daran eine Person aus der Schweiz teilnimmt, welcher zusätzlich die kompetente Teilnahme am Meeting zugemutet werden kann (dies schliesst die Funktionen "President", "Vice- President" und "Editor" aus) ist eine Kostenbeteiligung ausgeschlossen.
- §4 Die kostengünstigste Lösung für Kosten Anreise und zwei Übernachtungen wird zu 50% durch den Verein unterstützt, eine weitere Kostenbeteiligung ist ausgeschlossen.
- §5 Die Kostenbeteiligung darf CHF 500.- nicht überschreiten.
- §6 Es besteht keinerlei Anspruch auf eine Kostenbeteiligung des Vereins. Der Vorstand hat in jedem Falle, gestützt auf dieses Reglement, neu zu entscheiden.
- §7 Dieses Reglement tritt auf den 21. April 2007 in Kraft.

